

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

67435 Neustadt a.d.W.,

06.12.2024

DLR Rheinpfalz

Abteilung Landentwicklung, Ländliche

Telefon: 06321/671-0

Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Telefax: 06321/671-1250

Hochdorf-Assenheim - Gemüsemärkte

Aktenzeichen: 43009-HA2.3.

Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Hochdorf, Assenheim, Alsheim-Gronau und Rödersheim das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hochdorf-Assenheim - Gemüsemärkte

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Hochdorf, Flurstücke Nummern:

300/1, 452, 455, 456, 460, 462, 463/4, 465, 470, 473, 474, 475, 476, 480, 485, 490, 496/1, 496/2, 496, 498/1, 500, 523, 525, 530, 532, 534, 540, 541/2, 542, 545, 548, 549, 550, 552, 553, 555, 558, 559, 562, 563, 564, 564/2, 565, 566, 567/2, 568, 570, 571, 572, 575, 576, 577/2, 577, 578, 578/2, 579/2, 579, 580, 585, 587, 588, 589, 590, 595, 600, 605, 610, 615, 618, 619, 620, 623, 624, 625, 625/2, 626, 627/2, 628, 630, 635, 640, 641, 642, 645, 648, 649, 650, 652/5, 652/6, 652/11, 652/14, 653, 655, 658, 659, 660, 661, 662, 665/1, 665/2, 665/3, 666/7, 671/7, 671/8, 675, 675/4, 675/5, 676/1, 676/2, 678/1, 678/2, 680/1, 680/2, 681/1, 681/4, 681/5, 700/2, 700/1, 706, 710, 712, 713, 715, 720, 722, 724, 725, 726, 727, 730, 731, 735, 740/2, 740/4, 742, 745, 748, 750, 755, 760, 762, 765, 766, 770, 772, 775, 776, 782, 784, 785, 786, 787, 795, 796/1, 796/2, 800/1, 800/2, 800/4, 801/1, 801/2, 802/1, 802/2, 803/1, 803/2, 804/2, 804/1, 860, 890, 891, 892, 894, 897, 898/3, 898, 900, 904, 905, 910, 911, 911/2, 915, 920, 924, 930, 932, 940, 941/3, 941/4, 950/2, 950/1, 952, 954, 955, 960, 965, 967/2, 967/1, 971, 971/2, 972, 974, 975, 978, 979, 980, 982/1, 985, 990, 995, 1000, 1004, 1005, 1006, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1015, 1016,

1020, 1022, 1023, 1025, 1026, 1027, 1028, 1030, 1033, 1035, 1039, 1040, 1048, 1050, 1057, 1058, 1062, 1064, 1065, 1068, 1069, 1070, 1071, 1075, 1076, 1077, 1080, 1082, 1083, 1084/2, 1084, 1085, 1090, 1092, 1095, 1098, 1100, 1101, 1341/5, 1745/1, 1745/3, 1745/2, 1746, 1750, 1754, 1755, 1757/2, 1760, 1763, 1764, 1765, 1766, 1770, 1772, 1775, 1775/4, 1776, 1777, 1778, 1780, 1782, 1784, 1786, 1786/3, 1788/2, 1788/3, 1788/5, 1788/6, 1788/7, 1788/8, 1789/3, 1789/4, 1789/5, 1789/1, 1790/1, 1790/2, 1790/3, 1792/3, 1792/4, 1792/1, 1795, 1796, 1797, 1800, 1802, 1803, 1805, 1806/1, 1809, 1810, 1812/2, 1813/2, 1813, 1814, 1816, 1818, 1820, 1822/1, 1822/2, 1825/2, 1825/1, 1826/1, 1826/2, 1830/3, 1830/4, 1834/1, 1834/2, 1837/1, 1837/2, 1838, 1840, 1840/2, 1841, 1842, 1843/2, 1844, 1844/2, 1845/2, 1845/3, 1877/16, 1919/3, 1919/16, 1919/2, 1971, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2052/2, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2058/2, 2058/3, 2059, 2063, 2064, 2065, 2066, 2069, 2070, 2071, 2072, 2074/1, 2080/1, 2081/1, 2085, 2086, 2089, 2090, 2095, 2096, 2098, 2100, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2110, 2112, 2115, 2116, 2120/1, 2120/2, 2123/1, 2123/2, 2125/1, 2125/3, 2125/4, 2130, 2135, 2138/1, 2138/2, 2140/1, 2140/2, 2140/8, 2146/1, 2150/1, 2152/1, 2155/1, 2158/1, 2160/2, 2161/2, 2162/1, 2165/1, 2170/1, 2175/1, 2177/6, 2177/5, 2202/5, 2202/6, 2210/5, 2212/5, 2215/6, 2215/8 und 2217/4

Gemarkung Assenheim, Flurstücke Nummern:

1835/6, 1835/5, 1838/5, 1840/8, 1840/5, 1846/5, 1849/1, 1849/5, 1862/1, 1862/2, 1863, 1865, 1867, 1870, 1871, 1873, 1875/1, 1877/1, 1880/1, 1886/1, 1886/2, 1886/8, 1888/1, 1890/1, 1890/4, 1890/5, 1891/1, 1891/2, 1893, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1905, 1907, 2036/7, 2036/6, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041/1, 2042/1, 2042/2, 2043/1, 2059/1, 2060/1 und 2070/1

Gemarkung Alsheim-Gronau, Flurstücke Nummern:

210/6, 211/5, 211/6, 245/1, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255/1, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264/1, 273/1, 274/1, 275/1, 276/1, 277/1, 278/1, 279/1, 279/2, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295/5, 295/7, 296, 300, 301 und 302/5

Gemarkung Rödersheim, Flurstücke Nummern:

624, 631/9 und 666/4

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Hochdorf-Assenheim
- Gemüsemärkte”**

Ihr Sitz ist in Hochdorf-Assenheim, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Nr. 25, S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 237), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Breitenweg 71, 67435 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei der:

- Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim
- Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim, Am Bahnhof 5, 67146 Deidesheim
- Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim, Weinstraße 16, 67157 Wachenheim
- Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim, Am Schwarzweiher 7, 67459 Böhl-Iggelheim

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V43009 eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 232 ha und umfasst die landwirtschaftlich genutzte Grundstücke südlich, westlich und nördlich der Ortslage Hochdorf-Assenheim.

Das Verfahrensgebiet wird im Osten durch die A65 bzw. K19 und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zu Meckenheim begrenzt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 28.11.2023 in einer Aufklärungsversammlung in Dannstadt-Schauernheim und in einer Informationsveranstaltung am 03.07.2024 in Hochdorf-Assenheim eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Vorderpfalz ist das bedeutendste Gemüseanbaugebiet in Deutschland. In der Region haben sich in der vergangenen Zeit verschiedene genossenschaftliche Vermarktungsorganisationen etabliert, um die angebauten landwirtschaftlichen Produkte des Freilandgemüseanbaus zu vermarkten. Schwerpunktmäßig liegen diese im Bereich Mutterstadt, Dannstadt-Schauernheim und Maxdorf.

Die Standortverhältnisse in Verbindung mit vorzüglichen Vermarktungsstrukturen waren und sind ursächlich der Grund für eine stetige Ausdehnung der Gemüseanbauflächen.

Die Flächen im Flurbereinigungsgebiet werden hauptsächlich ackerbaulich genutzt und sind an das Beregnungsnetz des Wasser- & Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz angeschlossen. Auf Grund der Betriebsausrichtungen und der Beregnungsfähigkeit ist Gemüse die Hauptkultur. Entsprechend der sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Wegenetz zur Erschließung der Bewirtschaftungsflächen relativ gut ausgebaut, entspricht jedoch nicht den heutigen Erfordernissen an Breite und Belastbarkeit.

Eine Folge daraus ist, dass der überregionale landwirtschaftliche Verkehr Ortspassagen und klassifizierte Straßen nutzt.

Der Produkttransport mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen zu den Märkten belastet damit stark die anliegenden Ortsgemeinden. Lärm, Abgasbelastung und Verkehrsbehinderungen sind in den Ortsdurchfahrten die Folge und führen immer wieder zu Konflikten der Verkehrsteilnehmer untereinander und mit der Wohnbevölkerung.

Durch den Bau von Wirtschaftswegen, die Begegnungsverkehr zulassen und eine Verbindungsfunktion über die Gemarkungsgrenzen hinweg besitzen, kann die Belastung der Ortslagen verringert werden. Mit einer kurzen und geradlinigen Wegeführung kann der hohen Zulieferfrequenz Rechnung getragen werden. Der landwirtschaftliche Verkehr wird hierdurch konfliktärmer und die Ortslagen entlastet. Die vorgesehene Nutzungsentflechtung ist damit privatnützig.

Bereits durchgeführte bodenordnerische Maßnahmen haben eine relativ gute Flurstruktur mit leichten Mängeln hinterlassen. Die noch vorhandenen Mängel sollen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hochdorf-Assenheim - Gemüsegroßmärkte behoben werden:

- Durch die Ordnung und Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen können die Wirtschaftseinheiten vergrößert und nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten rationeller gestaltet werden.

- Durch ein verbessertes Wirtschaftswegenetz können die Grundstücksstrukturen und Gewinnstrukturen an die Erfordernisse einer rationellen Bewirtschaftung angepasst werden.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Bedingt durch die intensive ackerbauliche Nutzung sind kaum Biotopstrukturen vorhanden. Innerhalb des Bodenordnungsverfahrens können daher landespflegerische Entwicklungsziele mit umgesetzt werden und das Landschaftsbild kann insgesamt verbessert werden.

Um die Mängel und Entwicklungsvorstellungen von Landwirtschaft und Landespflege sowie die Zielvorgaben der kommunalen Flächennutzungs-, insbesondere der Landschaftsplanung zu beheben bzw. aufeinander abzustimmen und umzusetzen, ist die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) erforderlich. Die vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG ist nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung hierzu insbesondere geeignet, da in ihr Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden können. Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Der Bau der neuen Wegetrasse für den landwirtschaftlichen Zulieferverkehr ist vordringlich. Eine Verzögerung dieser Maßnahme ginge zu Lasten der Landwirtschaft und der Ortsentwicklung. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe könnten die diesbezüglichen Ziele des Bodenordnungsverfahrens erst zu einem späteren und ungewissen Zeitpunkt realisiert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im Interesse der Beteiligten. Es liegt in ihrem Interesse, dass das neue Wegekonzzept und die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald realisiert werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinlandpfalz, Breitenweg 71, 67435 Neustadt oder
2. zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinlandpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt oder

3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
4. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle (VPS) Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
5. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite für das DLR unter <https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/SERVICE/Elektronische-Kommunikation> und für die ADD unter <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation> ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

Abteilungsleiter

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V43009

zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin	Claudia Merkel	Tel.: 06321/671-1101
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Daniel Heinz	Tel.: 06321/671-1104
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Bianka Litzel	Tel.: 06321/671-1107